

Informationsblatt 11: Gemeinsamer Jahresbetrag für die Pflegegrade 2-5

Ab Pflegegrad 2 haben Pflegebedürftige einen Anspruch auf Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege in Höhe von 3.539 € pro Kalenderjahr.

Der Gesamtbetrag kann individuell für beide Leistungen genutzt werden und muss für die jeweilige Leistung bei der Pflegekasse beantragt werden.

Verhinderungspflege:

Die Verhinderungspflege ist eine vorübergehende Vertretung des pflegenden Angehörigen bei der häuslichen Pflege, wenn diese z.B. wegen eigenem Erholungsurlaub, Krankheit oder anderer Gründe verhindert ist. Die Verhinderungspflege kann tageweise oder als stundenweise Vertretung in Anspruch genommen werden. Leistungserbringer können professionelle Dienstleister (z.B. ambulanter Pflegedienst) oder Nachbarn, Bekannte und Angehörige sein.

Achtung: Wird die Verhinderungspflege durch nahe Angehörige (Verwand bis zum 2. Grad: Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister oder verschwägert: Schwiegereltern, -kinder, -großeltern, Schwager, Schwägerin) durchgeführt, zahlt die Pflegekasse maximal den 2-fachen Betrag des jeweiligen Pflegegeldes. Gegen Nachweis können ggf. Aufwendungen wie Fahrtkosten und Verdienstausschlag erstattet werden.

Stundenweise Verhinderungspflege:

- Die Pflegeperson ist weniger als 8 Stunden pro Tag verhindert, z.B. für regelmäßige Erholungsphasen oder private Termine. Die einzelnen Tage können über das Kalenderjahr verteilt werden.
- Das Pflegegeld wird nicht gekürzt.

Tageweise Verhinderungspflege:

- Die Pflegeperson ist länger als 8 Stunden pro Tag verhindert, z.B. Urlaub oder Krankheit.
- Das Pflegegeld wird zur Hälfte weitergezahlt.
- Max. 8 Wochen pro Kalenderjahr.

Kurzzeitpflege:

Die Kurzzeitpflege ist ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Aufenthalt der pflegebedürftigen Person in einer zugelassenen stationären Einrichtung für maximal 8 Wochen. Der Betrag bis zu einer Höhe von 3.539 € kann für die pflegebedingten Kosten verwendet werden. Unterkunfts- und Verpflegungskosten müssen vom Pflegebedürftigen privat getragen werden. Eine Erstattung ist ggf. über den Entlastungsbetrag möglich. Die Investitionskosten können nach Antragsstellung durch die Pflegeeinrichtung bis zu 4 Wochen zu 90% vom Kreis Pinneberg übernommen werden.

- Das Pflegegeld wird für die Dauer der Kurzzeitpflege zur Hälfte weitergezahlt.
- Kurzzeitpflege findet in Pflegeheimen oder solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen statt.
- Wenn sich die Pflegeperson in einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme befindet, kann die pflegebedürftige Person in der gleichen Einrichtung zur Kurzzeitpflege.

Gründe für Kurzzeitpflege:

- Nach Krankenhaus oder Rehabilitationsmaßnahme.
- Die Versorgung in der Häuslichkeit ist vorübergehend nicht sichergestellt, z.B. wenn die Pflegeperson selbst erkrankt ist.
- Pflegerelevante Umbaumaßnahmen in der Häuslichkeit.
- Um einen Eindruck einer Pflegeeinrichtung zu bekommen.

